Afrika

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Tätigkeitsbericht / Internationales Komitee vom Roten Kreuz**

Band (Jahr): **- (1964)**

PDF erstellt am: **30.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

diesem Grunde wurden die Vertreter aus Genf ständig ersucht, einzugreifen, um den Zivilpersonen, die sich bedroht fühlten, ihren Schutz zu gewähren.

Die Delegierten mussten auf diese Art und Weise zahlreiche Transporte von Personen, und insbesondere von Angehörigen der Gefangenen, durchführen. Gemäss den Bestimmungen waren die Gefangenen nämlich berechtigt, Besuche ihrer nahen Verwandten zu empfangen; diese aber wagten nicht, sich auf das von der Gegenpartei besetzte Gebiet, in dem sich das Gefängnis befand, zu begeben. Ein einziges Mittel stand ihnen zum Besuch des Gefangenen offen: die Fahrt im Wagen eines IKRK-Delegierten. Derartige Besuche fanden regelmässig statt. Darüber hinaus beförderten die Delegierten eine gewisse Anzahl Personen, die sich aus humanitären Gründen ins Krankenhaus, auf den Flughafen oder zum Hafen begeben mussten. Die Passagiere eines Wagens, der das Emblem des IKRK trug, wurden kein einziges Mal belästigt.

Nach der Abreise von Herrn de Cocatrix waren die Missionsleiter des IKRK nacheinander: Max Stalder, Pierre Boissier, dann wiederum Stalder.

2. A F R I K A

Algerien und Marokko

Nach dem Grenzstreit vom Herbst 1963 zwischen Marokko und Algerien besuchte das IKRK über 300 algerische Militärpersonen, die im Verlaufe der Feindseligkeiten von den marokkanischen Streitkräften gefangengenommen worden waren.[1] Anfang 1964 besuchte der Delegierte Jacques de Heller etwa fünfzig marokkanische Kriegsgefangene in Händen der algerischen Militärbehörden. So konnte das IKRK beinahe allen im Verlaufe des Kon-

---

1) Siehe Tätigkeitsbericht 1963, S.7

flikts auf beiden Seiten gemachten Gefangenen beistehen und ihnen Liebesgaben zukommen lassen. Es erfüllt seine Aufgabe gemäss den Genfer Abkommen, u.a. indem es den Briefwechsel zwischen den Gefangenen und ihren Familien sicherstellt.

In Marokko besuchte das IKRK ebenfalls fünf ägyptische Offiziere, die nach einer Notlandung hinter den marokkanischen Linien festgenommen worden waren: Bald darauf wurden diese Offiziere befreit und heimgeführt.

Später beschlossen Algerien und Marokko, die Gefangenen auszutauschen. Um die Modalitäten hierfür festzulegen, trafen sich Vertreter des Algerischen und des Marokkanischen Roten Halbmondes in Rabat.

Der Austausch fand in der Nacht vom 14. auf den 15. April in Udschda an der Grenze zwischen den beiden Ländern statt. In Gegenwart des Delegierten des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz und von Vertretern der beiden Roten Halbmonde wurden insgesamt 433 Kriegsgefangene ausgetauscht.

Der Vertreter des IKRK begab sich darauf nach Algier, um sich mit den Behörden über das Problem der noch gefangengehaltenen ehemaligen Harkis, d.h. der algerischen Hilfssoldaten, die in der französischen Armee gedient hatten, zu unterhalten.

Kongo

Anfang 1964 flackerten neue Unruhen in verschiedenen Gegenden des Kongo (Léopoldville) auf. Im Februar war die Lage in der Provinz Kwilu besonders gespannt, wo die Wirren zahlreiche Opfer unter der Bevölkerung forderten.

In Begleitung hoher Beamter der Vereinten Nationen und von Vertretern des Kongolesischen Roten Kreuzes begab sich Frau Jeanne Egger, Delegierte des IKRK in Léopoldville, im Februar nach Kikwit, um sich an der Hilfsaktion der UNO

in der Provinz Kwilu zu beteiligen. Dank den von den Vereinten Nationen zur Verfügung gestellten Flugzeugen sowie den Lebensmitteln, die von der Caritas und dem Evangelischen Hilfswerk gespendet wurden, war es möglich, die dringendsten Bedürfnisse zu decken. Auch den Gefangenen kamen die Lebensmittelspenden zugute.

Da sich die Unruhen in den darauffolgenden Monaten auf weitere Gebiete ausbreiteten, entfaltete das IKRK eine um so grössere Tätigkeit, und zwar sowohl zugunsten der einheimischen Bevölkerung als auch der ausländischen Einwohner. Es betraute Herrn G.C. Senn mit einer neuen Mission im Kongo. Herr Laurent Marti, beigeordneter Delegierter, begleitete ihn.

Nachdem die Vertreter des IKRK mit der kongolesischen Regierung in Léopoldville in Kontakt getreten waren, begaben sie sich nach Bujumbura (Burundi), um sich in unmittelbarster Nähe des von Unruhen besonders erschütterten Gebietes von Albertville zu befinden. Da nur ein einziger Delegierter dazu die Erlaubnis erhielt, begab sich Herr Senn in diese Stadt, die damals von den Aufständischen besetzt wurde. Er wurde von Herrn Gaston Soumialot, einem der Anführer des Aufstandes, empfangen und erhielt die Genehmigung, einige europäische Staatsangehörige, die sich in einer schwierigen Lage befanden, evakuieren zu lassen.

Herr Marti begab sich nach Bukawu in der Provinz Kiwu. Er besuchte dort ein Lager, in dem von den Regierungstruppen gefangengenommene Rebellen festgehalten wurden.

Die Ereignisse von Stanleyville

Besorgt um das Los ihrer Staatsangehörigen (es handelte sich um Staatsangehörige aus etwa fünfzehn verschiedenen Nationen), die in den Gegenden blockiert waren, die von den im Kampf mit den Zentralbehörden von Léopoldville stehenden Aufständischen besetzt wurden, baten mehrere Regierungen Ende August 1964 das IKRK, eine Mission nach Stanleyville, der Hauptstadt des Aufstandes, zu entsenden. Das IKRK erklärte sich be-

reit, das Unternehmen zu wagen. Es präzisierte vorsorglich, dass diese Mission nach den Grundsätzen des Roten Kreuzes und ohne jeglichen Unterschied der Politik oder der Rasse zugunsten sämtlicher Opfer der Ereignisse erfolgen würde.

Am 4. September reiste ein Sonderdelegierter, Dr. Jean-Maurice Rubli, von Genf ab, um die Modalitäten dieser Aktion festzulegen. Gleichzeitig unterrichtete das IKRK die Organisation für die Afrikanische Einheit davon.

Da sich die Lage jedoch ständig verschlechterte, erliess das IKRK am 18. September einen Aufruf "an alle jene, die im Kongo eine Autorität ausüben". Dieser Aufruf hob die Verpflichtung hervor, die Kriegsgefangenen und die Nichtkämpfer zu schonen, sowie das Verbot, Geiseln festzunehmen und Luftangriffe gegen die Zivilbevölkerung zu richten.

Am Vormittag des 19. September erklärte der Präsident der aufständischen Regierung, Christoph Gbenyé, er sei damit einverstanden, dass ein Flugzeug des IKRK mit einer Gruppe von Delegierten sowie Medikamenten und anderen Hilfsgütern an Bord in Stanleyville lande.

Am 22. September startete das Flugzeug von Basel in Richtung Stanleyville. Die Landegenehmigung ging am 25. September ein.

Die IKRK-Delegierten wurden von den Regierungschefs der Aufständischen, Gbenyé und Soumialot, empfangen und hatten längere Unterredungen mit ihnen. Sie stellten fest, dass ihre Gesprächspartner die Bestimmungen der Genfer Abkommen nicht kannten und sich nicht an sie gebunden fühlten. Die beiden Regierungschefs der Aufständischen bestätigten, dass der Abreise der europäischen Einwohner von Albertville Bombardierungen gefolgt waren. Sie zweifelten nicht daran, dass eine ähnliche Evakuierung in Stanleyville die gleichen Folgen nach sich zöge.

Die Verhandlungen über die Evakuierung von Zivilpersonen führten lediglich dazu, dass versprochen wurde, aus humanitären Gründen die Heimschaffung gewisser Gruppen, und zwar in beschränktem Umfang, ins Auge zu fassen. Die Delegierten nahmen ferner 800 Familienmitteilungen von den ausländischen Einwohnern für ihre Angehörigen entgegen.

Die Ärzte der Delegation nahmen ihrerseits Kontakt mit ihren in der Stadt verbliebenen Kollegen auf und übergaben ihnen die mitgebrachten Medikamente für die gesamte Zivilbevölkerung. Anschliessend fertigten sie eine Liste des weiteren medizinischen Bedarfs an.

Da die Mission nicht in der Lage war, andere Aufgaben zu erfüllen, verliess sie am 26. September Stanleyville, um nach Bangui und anschliessend nach Bujumbura (Burundi) zurückzukehren, von wo aus die Verbindungen mit Stanleyville leichter waren.

Die Delegierten benutzten jede Gelegenheit, um zu versuchen, nach Stanleyville zurückzukehren, und machten neue Vorschläge im Hinblick auf die grundsätzlich zugebilligte beschränkte Evakuierung. Mehrere ihrer Botschaften an Herrn Gbenyé blieben jedoch unbeantwortet.

Unter diesen schwierigen Umständen beschloss das IKRK, seine Bemühungen fortzusetzen, indem es die Schlichtungskommission der Organisation für die Afrikanische Einheit (OAE) um ihre Unterstützung bat.

Die Nachrichten aus Stanleyville wurden jedoch immer beunruhigender. Die Regierung Gbenyé drohte öffentlich, gewisse ausländische Einwohner, die nunmehr als "Geiseln" betrachtet wurden, hinzurichten, falls die Städte von den Streitkräften von Léopoldville bombardiert würden.

Die Regierungen, die sich im August an das IKRK gewandt hatten, unternahmen daraufhin ihrerseits dringende Schritte beim Vorsitzenden der Schlichtungskommission der OAE, Herrn

Kenyatta, damit er persönlich die Bemühungen des IKRK bei Herrn Gbenyé befürworte. Der Regierungschef von Nairobi erklärte sich bereit, in Stanleyville vorstellig zu werden.

Dieses Vorgehen veranlasste schliesslich Herrn Gbenyé, dem IKRK zu antworten: Er versicherte, das Leben der Ausländer sei nicht in Gefahr. Er selbst sei immer bereit, die Tätigkeit des Roten Kreuzes zu fördern. Schliesslich schlug er vor, eine Delegation der OAE möge sich zu ihm begeben, um sich dessen zu vergewissern.

Infolge der Schritte, die das IKRK beim Regierungschef von Léopoldville eingeleitet hatte, verpflichtete sich dieser, die Aktion seiner Luftstreitkräfte lediglich auf militärische Ziele zu beschränken, die Zivilbevölkerung zu verschonen und sich an die Genfer Abkommen zu halten.

Ende Oktober/Anfang November war die Lage unverändert. Als die Beunruhigung über das Los der Ausländer in Stanleyville weiterhin anwuchs, erliess das IKRK von Genf aus einen neuen Aufruf an Herrn Gbenyé und wandte sich abermals an Präsident Kenyatta.

Als Antwort forderte Stanleyville das IKRK auf, zunächst für die Einstellung der amerikanischen und belgischen Bombenangriffe zu sorgen, damit das IKRK-Flugzeug landen könne. Kurz darauf fügte Herr Gbenyé hinzu, die Ausländer würden nunmehr als "Kriegsgefangene" betrachtet werden.

Daraufhin begab sich der Generaldelegierte des IKRK für Afrika in die Hauptstadt von Kenya, wo er sich mit Präsident Kenyatta und dessen engsten Mitarbeitern unterhalten konnte. Aufgrund dieser Schritte gab der Regierungschef von Nairobi am 12. November eine Erklärung ab, in der er die Bemühungen zugunsten der Ausländer von Stanleyville unterstützte.

Kurz vor der Operation der belgischen Fallschirmjäger waren beim Kaiser von Äthiopien und beim Generalsekretär der OAE letzte Schritte unternommen worden, wobei man dem Gene-

ralsekretär nahelegte, auf die Aufständischen einzuwirken, damit sie sich mit der unverzüglichen Entsendung einer IKRK-Mission in Begleitung eines Delegierten der OAE und eines Vertreters derjenigen Nationen, die Staatsangehörige in Stanleyville hatten, einverstanden erklären.

Am 24. November änderte sich die Lage durch das Eingreifen der kongolesischen und der belgischen Streitkräfte, so dass der Zugang zur Stadt wieder möglich war.

Gleich nachdem die IKRK-Delegierten verständigt worden waren, dass die Rollbahn des Flughafens wieder benutzt werden konnte, verliessen sie Bujumbura in Richtung Stanleyville. Das Sonderflugzeug des IKRK, beladen mit Lebensmitteln und dringend benötigten Medikamenten, landete am Vormittag des 25. November, als in mehreren Stadtvierteln noch geschossen wurde. Drei Delegierte, darunter ein Arzt, hatten an Bord der Maschine Platz genommen, die ferner rund eintausend Familienmitteilungen für die seit langem von den Ihren getrennten Zivilisten mitbrachte.

Während ein Delegierter an Ort und Stelle blieb, beteiligte sich das Flugzeug des IKRK an der Evakuierung einer gewissen Anzahl Staatsangehöriger asiatischer und afrikanischer Länder. Anschliessend flog es nach Stanleyville zurück, wo eine Delegation errichtet werden sollte, um die Opfer der Ereignisse, gleich welcher Partei, zu betreuen.

Die in der Gegend herrschende chaotische Lage machte eine derartige Tätigkeit jedoch unmöglich. Die Sondermission des IKRK musste sich also zurückziehen und wieder nach Genf zurückkehren.

Das IKRK wurde indessen weiterhin in Léopoldville vertreten. Seine Delegierte, Frau Egger, leitete bei den Regierungsstellen dieser Stadt Schritte ein, um den Schutz der inhaftierten Aufständischen zu erwirken. Am Ende des Jahres besuchte sie in Begleitung eines Mitglieds des schweizerischen

Sanitätsteams im Kongo die Gefängnisse der in Hauptstadtnähe gelegenen Ortschaften Ndolo und Makala. Sie verteilte an die Häftlinge Spenden des Evangelischen Hilfswerkes.

B u r u n d i

Während seines Aufenthaltes im Königreich Burundi besichtigte der IKRK-Delegierte Senn Strafanstalten und Internierungslager, insbesondere die Zentralstrafanstalt der Hauptstadt Bujumbura. Daraufhin erstattete er den Behörden Bericht über seine Besuche. Er wurde von Seiner Majestät dem Mwami von Burundi in Audienz empfangen.

R u a n d a

Zu Beginn des Jahres erhielt das IKRK verschiedene Mitteilungen, die seine Aufmerksamkeit auf schwere Zwischenfälle lenkten, die sich angeblich in der Republik Ruanda abspielten. Der Stamm der Watutsi, hiess es, sei Opfer schwerer Vergeltungsmassnahmen.

Offiziell von diesen Vorfällen in Kenntnis gesetzt, entsandte das IKRK den Delegierten G.C. Senn an Ort und Stelle. Er wurde beauftragt, die Lage zu prüfen und zu untersuchen, inwieweit es möglich sei, den Opfern dieser Zwischenfälle zu helfen.

Der Delegierte traf am 27. Januar in Ruanda ein. In der Hauptstadt Kigali gewährte ihm Herr Kayibanda, der Präsident der Republik, eine Audienz. Er nahm den IKRK-Delegierten wohlwollend auf und erklärte sich bereit, ihm seine Mission soweit wie möglich zu erleichtern.

Herr Senn erhielt vom Justizministerium die allgemeine Ermächtigung, alle Gefängnisse zu besichtigen, um die Haftbedingungen zu prüfen. In Begleitung von Herrn Maurice Frauchiger, Mitarbeiter der Liga der Rotkreuzgesellschaften, bereiste er sodann verschiedene Gegenden des Landes. Die beiden Ver-

treter des Roten Kreuzes besuchten die Gefängnisse von Nyanza, Kibungo und Gyangugu, in denen sie mehrere Hundert politische Häftlinge antrafen. Auf ihrer Reise besuchten sie ebenfalls mehrere christliche Missionen, bei denen Angehörige des Watutsistammes im Verlaufe der jüngsten Wirren Zuflucht gefunden hatten.

Die Delegierten des IKRK ergriffen jede Gelegenheit, um auf der Achtung der humanitären Bestimmungen zu bestehen. Als ihre Mission beendet war, zeigte es sich, dass die blosse Anwesenheit von Vertretern des Internationalen Roten Kreuzes schon zu einer gewissen Beruhigung der Gemüter und zur Verhütung von Gewalttaten beigetragen hatte.

Während ihres Aufenthalts in Ruanda unterhielten sich die Delegierten mit verschiedenen Persönlichkeiten, die sich für die Schaffung einer nationalen Rotkreuzgesellschaft interessierten. Der Präsident der Republik selbst bekundete diesbezüglich sein Interesse.

In Begleitung des beigeordneten Delegierten Laurent Marti begab sich Herr Senn im August abermals nach Ruanda. Die beiden IKRK-Vertreter besichtigten das Gefängnis von Ruhengeri. Sie bestanden darauf, dass die humanitären Bestimmungen der Genfer Abkommen eingehalten werden.

Sansibar

Kurze Zeit nach der Revolution, die die monarchische Regierung von Sansibar stürzte, entsandte das IKRK seinen Generaldelegierten für Afrika, Georg Hoffmann, an Ort und Stelle. Herr Hoffmann, der am 26. Februar in Sansibar ankam, wurde vom Präsidenten der Republik, Abeid Amani Karume, in Audienz empfangen und sprach ferner bei dem Aussenminister und dem Gesundheitsminister vor.

Herr Hoffmann hatte ausgezeichnete Kontakte mit dem örtlichen Roten Kreuz, das die Opfer der Ereignisse, die Häftlinge und ihre Familienangehörigen, betreute. Er prüfte an

Ort und Stelle alle in diesem Zusammenhang auftauchenden Probleme und besuchte die auf der Insel vorhandenen fünf Haftstätten, in denen sich rund 1900 Menschen befanden, die im Verlaufe der jüngsten Ereignisse festgenommen worden waren. Um das Los der arabischen Minderheit besorgt, unterhielt er sich mit den Behörden, um für das Problem dieser Bevölkerung eine menschliche Lösung zu finden.

Nach dieser ersten, einwöchigen Mission begab sich der Generaldelegierte des IKRK im Juni ein zweites Mal für kurze Zeit nach Sansibar. Er wurde von dem Premierminister, dem Aussenminister, dem Minister für das Gesundheitswesen und dem Leiter des Gefängniswesens empfangen. Zusammen mit zwei Vertretern des örtlichen Roten Kreuzes besuchte er das Zentralgefängnis von Sansibar. Er begab sich überdies in verschiedene Orte der Insel, wo sich Flüchtlingsgruppen befanden, und suchte ein Aufnahmelager auf.

In der Folge unternahm das IKRK unzählige Schritte zugunsten der auf Sansibar blockierten arabischen Minderheit, um deren Evakuierung nach den Gegenden Arabiens zu erleichtern, aus denen sie stammte (Es handelt sich vorwiegend um das Sultanat Oman und Mascate). Zu diesem Zwecke nahm er mit dem Sultan von Mascate und Oman und dem Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge sowie mit dem Britischen Roten Kreuz Verbindung auf.

Mission des IKRK-Generaldelegierten in Afrika

Während des ganzen Jahres 1964 nahm der IKRK-Generaldelegierte für Afrika immer wieder Kontakt mit den Regierungen und den Rotkreuzgesellschaften zahlreicher afrikanischer Länder auf, insbesondere mit denjenigen von Kenya, Tanganjika, Uganda, dem Sudan, Südrhodesien und Südafrika. Er nahm jede Gelegenheit wahr, um seine Gesprächspartner besser über die Rolle und die Mission des IKRK in Kenntnis zu setzen. Auch bestand er auf der Notwendigkeit, weitere Kreise mit den Genfer Abkommen

vertraut zu machen. In der Südafrikanischen Republik besuchte der Generaldelegierte die Häftlinge, die aufgrund der diesem Lande eigenen Gesetzgebung verhaftet worden waren.

3. ASIEN

Laos

Die Verschärfung der Feindseligkeiten im Landesinnern von Laos zwang das IKRK, seine Tätigkeit zugunsten der Opfer wiederaufzunehmen, insbesondere zugunsten der Verwundeten und Kranken sowie der Zivilpersonen, die aus den Gefahrenzonen geflohen waren.

Anfang März richtete das Laotische Rote Kreuz einen dringenden Appell an das IKRK, um weitere Blutplasmasendungen für die Krankenhäuser und Sanitätsposten der Kampfgebiete zu erhalten. Das IKRK entsandte sogleich 100 Fläschchen konservierten Blutes. Bald darauf kam eine Spende von 300 Fläschchen des Niederländischen Roten Kreuzes hinzu.

In der Folge reiste der IKRK-Generaldelegierte für Asien, André Durand, nach Laos, wo er sich selbst einen Begriff vom Umfang der benötigten Hilfe machen konnte. Er stellte fest, dass etwa 23.000 Menschen aus den Kampfgebieten geflohen waren und völlig mittellos dastanden.

Aufgrund dieser Feststellungen sowie der Bitte des Laotischen Roten Kreuzes richtete die Liga der Rotkreuzgesellschaften am 8. Juni an mehrere Rotkreuzgesellschaften einen Appell zugunsten der Opfer des Laoskonflikts. In ihrem Appell zur Deckung des dringendsten Bedarfs für eine Anfangsperiode von drei Monaten bat die Liga um den Versand von gezuckerter Kondensmilch für die Kinder, von Zucker, Seife, Moskitonetzen, Kleiderstoff, Multivitamin-Tabletten, Blutplasmaersatz, Schlangenserum, Instrumenten der kleinen Chirurgie sowie verschiedener pharmazeutischer Produkte. Die nationalen Gesellschaften wurden ebenfalls um Geldspenden gebeten, um das erforderliche Material entweder an Ort